

## MOTION VON ALOIS GÖSSI

## BETREFFEND ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN BEI EINBÜRGERUNGEN

VOM 12. SEPTEMBER 2005

Kantonsrat Alois Gössi, Baar, hat am 12. September 2005 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Zuständigkeit für den Erwerb des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechtes nicht mehr bei der Bürgergemeindeversammlung und beim Kantonsrat liegt. Einbürgerungen haben in Form einer beschwerdefähigen Verfügung (Verwaltungsakt)

- auf Gemeindeebene durch den Bürgerrat, eine von ihm bestellte Kommission oder eventuell
  - durch den Einwohnergemeinderat bzw. eine von ihm bestellte Kommission zu erfolgen.
- auf Kantonsstufe durch den Regierungsrat, die Direktion des Innern oder eine neu bestellte Kommission zu erfolgen.

Das Bundesgericht hat am 9. Juli 2003 im Zusammenhang mit der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zwei grundlegende Entscheide gefällt. Demnach müssen Einbürgerungsentscheide den Anforderungen rechtsstaatlicher Grundsätze sowie den Grundrechten genügen. Einbürgerungen sind individuell-konkrete Anordnungen, die die Merkmale einer Verfügung erfüllen. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze, namentlich das Diskriminierungsverbot, sind zu beachten. Zudem folgt für jeden abgelehnten Gesuchsteller der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie auf Begründung des Ablehnungsentscheids. Das Bundesgericht hat zudem entschieden, dass Urnenabstimmungen über Einbürgerungsgesuche ausgeschlossen sind, weil die Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 BV, insbesondere die Begründungspflicht sowie das rechtliche Gehör, verletzt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat in seinem Kreisschreiben vom 12. August 2003 als Folge der Entscheide des Bundesgerichts den Bürgergemeinden aufgezeigt, wie Einbürgerungen an der Bürgergemeindeversammlung erfolgen sollen. Es wird insbesondere festgehalten, dass zu Beginn des Einbürgerungstraktandums der Bürgerpräsident auf die beiden Bundesgerichtsentscheide hinweist und bekannt gibt, dass die verfassungsmässigen Grundrechte eingehalten werden müssen (insbesondere das Diskriminierungsverbot und die Pflicht zur Begründung einer Ablehnung) und dass bei Nichterteilung des Bürgerrechts unter Missachtung der Grundrechte der Entscheid der Bürgergemeindeversammlung im Beschwerdefall aufgehoben wird. Die Regel bei Abstimmungen ist das offene Handmehr. Eine geheime Abstimmung

(mittels Stimmzettel) an der Bürgergemeindeversammlung ist nur zulässig, falls die Abstimmungsergebnisse noch am gleichen Abend (während der Versammlung) bekannt gegeben werden können. Wird ein Gesuch abgelehnt, obwohl in der Diskussion vor der Abstimmung keine oder keine negativen Voten gefallen sind, werden die Stimmberechtigten nochmals aufgefordert, solche Gründe geltend zu machen. Diese negativen Voten werden dann zusammengefasst und der Bürgerpräsident lässt über die Richtigkeit der Zusammenfassung abstimmen. Dieses Vorgehen dient dazu, dass die Begründungspflicht beachtet wird.

Die heute gültige Regelung im Kanton Zug finde ich, im Gegensatz zur alten Regelung, um einiges besser. Es kann nun nicht mehr mit einem anonymen Stimmzettel, der in die Urne geworfen wird, ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt werden. Eine Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches muss nun begründet werden, damit es auch rechtlich standhält.

Befriedigen mag jedoch das neue Verfahren auch nicht. Mühe habe ich mit dem "Verwaltungsakt" durch die Bürgergemeindeversammlung oder durch den Kantonsrat, der abschliessend die Einbürgerungsgesuche bewilligt. Dies scheint ein nicht lösbarer Widerspruch zu sein. Ein Verwaltungsakt hat definitionsgemäss durch die Exekutive oder eine von ihr bestellte Kommission (bzw. zu bezeichnende Direktion auf kantonaler Ebene) zu erfolgen. Gemeindeversammlungen bzw. der Kantonsrat sind nicht darauf ausgerichtet und organisiert, eine Verfügung treffen zu können. Deshalb sollte der Bürgerrat, eine von ihm bestellte Kommission oder - eventuell - der Einwohnergemeinderat bzw. eine von ihm bestellte Kommission, abschliessend auf Ebene Gemeinde entscheiden können.

Für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts, für das bis jetzt der Kantonsrat zuständig ist, ist sinngemäss zu den Forderungen auf Gemeindeebene, eine neue Bewilligungsinstanz zu schaffen: nämlich der Regierungsrat oder die Direktion des Innern oder eine neu bestellte Kommission.

---